

Antrag

der Fraktion der AfD

Thema: Girokonten vor den Auswirkungen von Banken Krisen schützen!

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. sich gegenüber dem Bund für eine vollständige Herausnahme von Guthaben auf Girokonten aus der Insolvenzmasse bei einer Bankeninsolvenz und der Gläubigerbeteiligung bei Bankenrettungen einzusetzen,
- II. sich im Wege einer Bundesratsinitiative für eine dahingehende Änderung der Insolvenzordnung, des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (2014/59/EU) einzusetzen, um die Guthaben auf Girokonten aus der Insolvenzmasse bei einer Bankeninsolvenz und der Gläubigerbeteiligung bei Bankenrettungen auszunehmen,
- III. dem Landtag Bericht über ihre Aktivitäten im Bundesrat nach der nächsten Bundesratssitzung sowie nach allen weiteren Bundesratssitzungen, in denen dieses Thema Gegenstand der Tagesordnung war, zu erstatten.

Dresden, 03.03.2017

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 03.03.2017

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

Begründung:

Seit Beginn der Finanzkrise im Jahr 2007 zeigt die hohe Verschuldung von Banken in Europa die Notwendigkeit von besonderen Regelungen zur Rettung und Abwicklung von Banken an.

In Deutschland wurden - wie in anderen Ländern auch - systemrelevante Banken durch den Staat gerettet und die Einlagensicherungsfonds nur in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen. Abweichend davon kam es im Rahmen der Zypernkrisen erstmals im Jahr 2013 zur Heranziehung der Bankeinlagen für die Bankenrettung.

In der Folge hat die EU die bis zum 31. Dezember 2014 umzusetzende Richtlinie 2014/59/EU (BRRD, im Folgenden: Abwicklungsrichtlinie) beschlossen und die in Zypern praktizierte Verfahrensweise für allgemeinverbindlich in der EU erklärt.

Zur Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie wurde in Deutschland durch den Bundestag das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) beschlossen und trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Hiernach können zur Finanzierung der Sanierung oder Abwicklung von systemrelevanten Banken die Privat- und Firmenkunden herangezogen werden, die Einlagen ab 100.000 Euro bei diesen Banken unterhalten. Der maßgebliche Betrag umfasst die Summe aller Guthaben des Kunden auf den Sparbüchern, Giro- und Tagesgeldkonten sowie Festgeld, Sparverträgen und Namensschuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut.

Über das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen wird im jeweiligen Einzelfall entschieden. Eine tatsächliche Insolvenz ist nicht erforderlich. Ausreichend ist eine Bestandsgefährdung, d.h. eine bestehende oder drohende Überschuldung beziehungsweise Zahlungsunfähigkeit, um Gläubiger und Aktionäre zu enteignen.

Der vorliegende Antrag zielt auf eine Änderung der Abwicklungsrichtlinie und des § 91 Abs. 2 SAG in der Weise, dass auch Guthaben auf Girokonten vom Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung ausgenommen werden. Die Herausnahme aus der Insolvenzmasse lässt sich insolvenzrechtlich dadurch umsetzen, dass Guthaben auf Girokonten separat als Sondervermögen bei der Zentralbank hinterlegt werden und damit im Falle einer Bankeninsolvenz nicht zur Insolvenzmasse gehören.

Wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, ist eine solche Regelung dringend notwendig. Aktuelles Beispiel dafür ist die Schieflage der italienischen Bank „Monte dei Paschi“. Zur Rettung dieser und anderer italienischer Kreditinstitute will die italienische Regierung Rettungsgelder in Höhe von bis zu 20 Milliarden Euro bereitstellen.

Um einer solchen Bankenkrise zu begegnen, reichen die Einlagensicherungssysteme mangels Rücklagen nicht aus. Am 31.12.2014 waren in die gesetzliche Einlagensicherung der privaten und öffentlichen Banken in Deutschland lediglich 1,2 Milliarden Euro eingezahlt.

Der Antrag ist ein erster Schritt zur Umsetzung des angestrebten Schutzes für Kundeneinlagen (Sparguthaben und Girokontenbestände) vor einer Inanspruchnahme bei künftigen Bankenrekapitalisierungen. Eine derartige Ausnahmeregelung ist sowohl im Interesse des sächsischen Bürgers als auch im Interesse der sächsischen Unternehmen. Sächsische Bürger können z.B. im Rahmen einer Erbschaft über ein höheres Guthaben auf ihren Girokonten verfügen. Viele sächsische Unternehmen und freiberuflich Tätige halten auf ihren

¹ Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014, Seite 14.

Girokonten regelmäßig mehr als 100.000 Euro Guthaben, schon allein um ihre laufenden Rechnungen und um die Löhne ihrer Arbeitnehmer am Monatsende auszuzahlen. Wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Bankenrettung oder Bankeninsolvenz nicht mehr nachkommen könnten, würde eine Bankenkrise unmittelbar auf die Realwirtschaft übergreifen und zu unabsehbaren Folgen für die Wirtschaftsstandorte Sachsen und Deutschland führen.

Weiterhin könnten von der Bankenabwicklung Kommunen, Rentenkassen und Versicherungen betroffen sein, die zur Begleichung von Gehältern, Renten und Versicherungsleistungen über erhebliche liquide Mittel verfügen müssen. Der Freistaat Sachsen hat ebenfalls erhebliche Guthaben auf Girokonten bei privaten und öffentlichen Kreditinstituten.

Um den geordneten Ablauf der Realwirtschaft im Rahmen einer Bankkrise sicherzustellen, ist es daher für diese von existenzieller Bedeutung, dass der Zahlungsverkehr der Industrie, des Dienstleistungssektors außerhalb der Finanzbranche und der öffentlichen Hand von einer Bankenkrise so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, dass entsprechende Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden, um ein Übergreifen einer Bankenkrise auf die Realwirtschaft zu verhindern. Es wäre grob fahrlässig, erst den Ausbruch einer weiteren Bankenkrise abzuwarten, bevor geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der sächsischen Wirtschaft und des sächsischen Bürgers ergriffen werden.